

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 13. Juli 1933.

1796. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

Am 7. Dezember 1932 hat der Gemeinderat Thalwil die Vorlage über die von ihm festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die im Bau befindliche Tischenloostraße III. Klasse zur Genehmigung eingereicht. Sie wurde am 27. Januar 1933 wieder an den Gemeinderat zurückgewiesen, da die durch die Baulinien bedingten Bauabstände nicht einmal denjenigen des Straßengesetzes entsprachen und deshalb als ungenügend erschienen.

Mit Schreiben vom 29. März 1933 unterbreitet nun der Gemeinderat Thalwil das von ihm inzwischen abgeänderte Bau- und Niveaulinienprojekt für die Strecke von der alten Landstraße II. Klasse bis zur projektierten Tödistrasse zur Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893.

Die Vorlage wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. März 1933 öffentlich bekannt gegeben; es sind keine Einsprachen eingegangen.

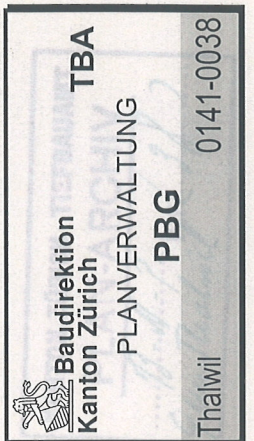
Das Gebiet der Gemeinde Thalwil ist mit Ausnahme der Wälder schon seit 1896 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im vollen Umfange unterstellt. Der Entwurf für einen Bebauungsplan der südlichen Gemeindegälfte sieht die bergwärtige Fortsetzung der Tischenloostraße als Rampenstraße bis zur projektierten Überlandstraße im „Grüner Klee“ vor. Der Bau des Krankenhauses bedingt die sofortige Erstellung des Teilstückes alte Landstraße-Tödistrasse als Zufahrt.

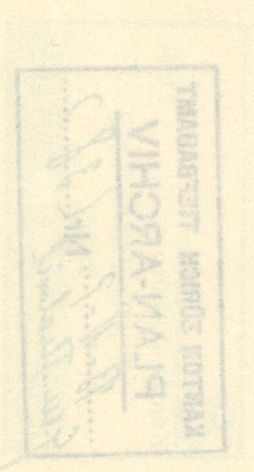
Für die schienenfreie Kreuzung der bestehenden Tischenloostraße (I. Klasse) mit der Linie Thalwil-Zug der S.B.B. unterhalb der alten Landstraße (II. Klasse) erfolgten Projektstudien, um die bergwärtige Fortsetzung nach Möglichkeit anzupassen.

Während die erste Vorlage 20 m Baulinienabstand vorsah, enthält der neue Plan bei 6 m Straßenbreite und einem Trottoir von 3 m einen solchen von 21 m, der sich bei der Einmündung in die Tödistrasse auf 22 m erweitert. Der Abstand der Baulinien vom nördlichen Trottoirrand beträgt 5 m, derjenige von der südlichen Straßengrenze 7 m in der Meinung, daß hier später vielleicht einmal noch ein wenigstens 2 m breites Trottoir erstellt werden könnte. Es ergeben sich damit wenigstens Bauabstände, wie sie das Straßengesetz für Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen (z. B. Garagen usw.), im Mindestmaß vorschreibt, was für diesen Straßenzug genügen dürfte.

Die Niveaulinie weist 7,7% maximale Steigung auf; der Übergang in die alte Landstraße befriedigt nicht, da bei der projektierten Lösung für die Verkehrsrichtung Kirche-Oberrieden auf der alten Landstraße ein verkehrtes Quergefälle entsteht. Die Überprüfung der in Aussicht gestellten Detailstudien für den von der alten Landstraße, Kirchboden- und Tischenloostraße gebildeten Platz im Anschluß an die talwärtige Rampe muß deshalb vorbehalten bleiben.

Der Genehmigung der Vorlage steht sonst nichts entgegen.





Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil festgesetzten Bau- und Niveaulinien der im Bau befindlichen Tischenloostraße von der alten Landstraße II. Klasse bis zur projektierten Tödi-
straße werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

Die Überprüfung und Genehmigung der Detailstudien für das Straßenkreuz, gebildet von der alten Landstraße, Kirchboden- und Tischenloostraße, bleibt mit Rücksicht auf den Anschluß der Niveaulinie der Tischenloostraße an die alte Landstraße vorbehalten; die Baudirektion wird zur Genehmigung ermächtigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Juli 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. O. Morsch